

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 83/11 S

L 9 SF 249/11 AB (Bayerisches LSG)
S 1 AS 495/11 ER (SG Augsburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Augsburg Stadt,
August-Wessels-Straße 35, 86156 Augsburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landes-
sozialgerichts vom 2. August 2011 - L 9 SF 249/11 AB - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den vor-
bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts
A i n F zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrte im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht (SG) Augsburg eine gerichtliche Verpflichtung des Antragsgegners zur Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Der Antrag blieb ohne Erfolg (*Beschluss des SG vom 18.5.2011*). Mit Beschluss vom 2.8.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den Befangenheitsantrag gegen die Richterin am SG K als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 26.8.2011 gegen den ihm am 9.8.2011 zugestellten Beschluss des LSG "weitere außerordentliche Rechtsbeschwerde" eingelegt sowie gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des Rechtsanwalts A in F zu bewilligen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

